



**Landkreis Schaumburg
Der Landrat**

**Technische Bedingungen
für die
Planung und Errichtung
von
Gebäudedefunkanlagen
(TB Gebädefunk)**

Stand 10/2009

Inhalt

- 1. Norm**
- 2. Wirkungsbereiche**
- 3. Betriebstechnik**
- 4. Errichtung**
- 5. Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr**
- 6. Wartung und Prüfung der Gebädefunkanlage**
- 7. Kosten**
- 8. Sonstige Bestimmungen**
- 9. Befreiungen**

Die nachfolgenden Bedingungen „TB Gebäudefunk“ geben Hinweise für die Planung und Einrichtung von Gebäudefunkanlagen für die BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) im Bereich des Landkreises Schaumburg. Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen. Sie gelten für Gebäude, Gebäudeteile, Komplexe und Objekte. Die Anerkennung dieser Bedingungen ist Voraussetzung für den Betrieb einer Gebäudefunkanlage im Bereich des Landkreises Schaumburg.

1 Norm

- 1.1 Sowohl aus technischen als auch aus einsatztaktischen Gründen ist es erforderlich, dass Objekte, die eine Gebäudefunkanlage (Objektfunkanlage / BOS-Funkversorgung) benötigen, besondere technische Bedingungen erfüllen. Gebäudefunkanlagen müssen in allen Punkten den derzeit gültigen Normen und Anforderungen entsprechen. Insbesondere sind dies
 - Technische Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS, BOS - Funkrichtlinie)
 - VDE 0800 Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
 - VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - DIN 4066 Hinweiszeichen für die Feuerwehr
 - Sonstige anerkannte Regeln der Technik und Anforderungen der Bundesnetzagentur
- 1.2 Sofern die oben genannten Regelwerke oder einzelnen Punkte daraus den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist Abklärung im Einzelfall mit dem Landkreis Schaumburg erforderlich.

2 Wirkbereiche

- 2.1 Die ortsfesten Sende-/Empfangsanlagen sind so auszulegen, dass alle Gebäude / Gebäudeteile / Gebäudekomplexe / Objekte ohne Beeinträchtigung über die Gebäudefunkanlage funktechnisch versorgt sind. Der Funkverkehr ist dabei innerhalb des Gebäudes sowie von außen nach innen und umgekehrt zu gewährleisten. Eine Teilversorgung von Gebäuden / Gebäudeteilen / Gebäudekomplexen / Objekten ist nicht zulässig.
Dabei ist auch in folgenden Bereichen durch die Gebäudefunkanlage eine gesicherte BOS-Funkversorgung zu gewährleisten:
 - Alle Bereiche, in denen ein direkter Sprechfunkverkehr im 2m-Wellenbereich bei 1 Watt Sendeleistung mit einer im Anfahrtsbereich der zuständigen Feuerwehr befindlichen Außenstation nicht möglich ist
 - Abgelegene bzw. abgeschirmte Gebäude oder deren Teilbereiche
 - Bereich bis etwa 100 m um das Objekt

Das System muss bedienungsfrei arbeiten.

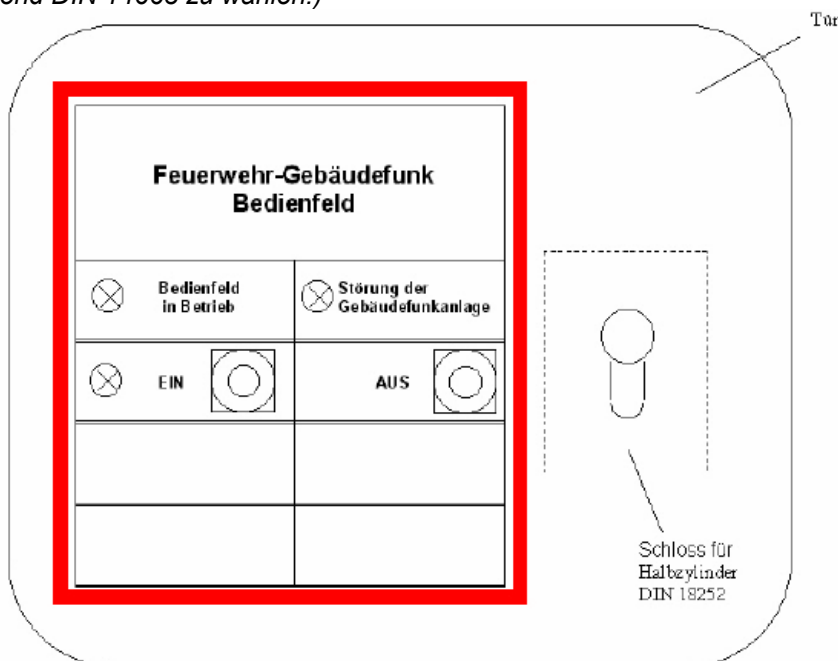
Die Feuerwehr verwendet Funkgeräte mit einer Sendeleistung von ca. 1 Watt und einer Empfindlichkeit von $1\mu\text{V}$ an 50 Ohm. Es wird eine Flexantenne von ca. 16cm mechanischer Länge verwendet. Das Funkgerät wird in einer Brusttasche getragen, wodurch eine zusätzliche Dämpfung von ca. 10 bis 15 dB entsteht.

Sollen oder können Bereiche oder Räume eines Objektes nicht vollständig von der Gebäudefunkanlage erfasst werden, ist Abklärung im Einzelfall mit dem Landkreis Schaumburg erforderlich.

3 Betriebstechnik

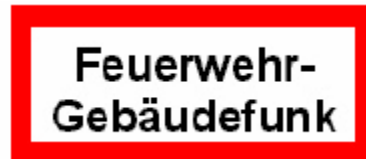
- 3.1 Die Sende- und Empfangsfunkanlagen müssen den gesamten schaltbaren 2 m – Wellenbereich der BOS abdecken können. Betriebskanal, Verkehrsart und Bandlage müssen frei wählbar sein. Das gilt auch nach der Umstellung vom analogen auf digitalen BOS-Sprechfunk im Frequenzbereich 380 - 400MHz.
- 3.2 Die Gebäudefunkanlage für das Objekt muss derzeit für folgende im Landkreis Schaumburg genutzte Betriebstechnik eingerichtet und betriebsfähig sein:
- im 2 m-Wellenbereich (BOS – Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben), auf
 - Kanal 78 Oberband (Senderfrequenz) als Relaisstelle RS 1, in der
 - Verkehrsart bG (bedingter Gegenverkehr)
 - Unterband 169,100 MHz - Oberband 173,700 MHz
- 3.3 Zur zukünftigen Nutzung des digitalen BOS-Sprechfunks, im Frequenzbereich 380 – 400MHz, sind die passiven Komponenten der Gebäudefunkanlage entsprechend auszulegen.
- 3.4 Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundeseinheitlichen digitalen Funksystemen zukünftig (ab ca. 20012/2013) der Frequenzbereich 380MHz bis 400MHz Verwendung finden wird. Dieser muss dann ebenfalls von der Gebäudefunkanlage versorgt werden können.
- 3.5 Zum Zeitpunkt der Umstellung vom analogen auf digitalen BOS-Sprechfunk ist die Gebäudefunkanlage auf Kosten des Gebäudebetreibers entsprechend zu ändern.
- 3.6 Die Gebäudefunkanlage muss vollautomatisch in Betrieb gesetzt werden, wenn die Brandmeldeanlage (BMA) Alarm auslöst.
Ist im Gebäude / Objekt keine Brandmeldeanlage installiert, so ist eine Abklärung mit dem Landkreis Schaumburg erforderlich.
Parallel dazu muss die Gebäudefunkanlage manuell eingeschaltet werden können. Hierzu ist ein Bedienfeld für Feuerwehr-Gebäudefunk (FGB) vorzusehen. Das Bedienfeld ist nach DIN 14663 (FGB Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedieneinrichtung) auszuführen.

(Hinweis: Die nachfolgende Skizze dient nur zur Orientierung, genaue Maße und Ausführung sind entsprechend DIN 14663 zu wählen!)



Als Schließung ist der Halbprofil-Schließzylinder der Feuerwehr-Schließung der jeweiligen Stadt / Gemeinde wie im Feuerwehrbedienfeld (FBF) zu verwenden.

- 3.7 Der Landkreis Schaumburg behält sich vor, die Gebädefunkanlage manuell von mehr als einer Bedienstelle aus einschalten zu können. An jeder Bedienstelle sind dann die oben genannten Bedienelemente (FGB) vorzuhalten. Die jeweilige Örtlichkeit ist mit dem Brandschutzprüfer zu vereinbaren.
- 3.8 Eine Anzeige an der Bedienstelle muss über LED den Betriebszustand der Anlage ausweisen:
- Grün: FGB in Betrieb
 - Grün: Gebädefunkanlage in Betrieb
 - Gelb: Störung der Gebädefunkanlage
- 3.9 Die Ausschaltung der Gebädefunkanlage muss mit dem Zurücksetzen der BMA über das FBF in den ursprünglichen Betriebszustand erfolgen. Zusätzlich muss das Ausschalten manuell am FGB möglich sein.
- 3.10 Die Steuerung der Gebädefunkanlage ist zu beschriften.
Die Beschriftung - **Feuerwehr- Gebädefunk** - ist nach DIN 4066 auszuführen.



- 3.11 Die Gebädefunkanlage muss im Übrigen bedienungsfrei und außerhalb der Aktivierung im Stand-by-Betrieb sein.
- 3.12 Eine unterbrechungsfreie Netzstromversorgung (USV) ist für mindestens 12 Stunden bei Vollastbetrieb (60%-20%-20% / Bereitschaft-Senden-Empfangen) vorzusehen. Eine Überwachung der Batterie ist vorzusehen. Die Anzeigen für Batteriealarm und für Netzausfall sind an geeigneter Stelle anzubringen.
- Eine **gelbe LED** in der Bedienungsstelle signalisiert als „Störung der Gebädefunkanlage“ den Betrieb über Batterie (Netzausfall).
- 3.13 Die Funkanlage ist an eine evtl. vorhandene Notstromversorgung des Gebäudes anzuschließen.
- 3.14 Alle über die Funkanlage hinaus eingesetzten aktiven Systemkomponenten (Wandler, Verstärker, u.ä.) sind redundant auszuführen und mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung auszurüsten, sofern sie für den Erhalt der ausreichenden Funkabdeckung im gesamten Gebäude unabdingbar sind.
- 3.15 Werden Leck- bzw. Schlitzbandkabel im Gebäude installiert, so sind diese als Schleife (Ringleitung) auszubilden, um auch im Unterbrechungsfall, z.B. durch Brand- oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Die Einspeisung erfolgt von beiden Enden; entweder aus einer S/E-Anlage oder aus zweien (Gleichwellenfunktechnik). Die zweiseitige Einspeisung ist zu bevorzugen.
- Die A und B - Seite einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen dürfen außerhalb des Anlagenraumes nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen.
- 3.16 Die Antennen- und Schlitzbandkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigungen zu sichern. Werden andere Antennen als Alternative zu Leck- und/oder Schlitzbandkabeln bzw. Kombinationen aus beiden Systemen verwendet, so sind diese gegen Brandeinwirkung und/oder mechanische Zerstörung zu schützen.
- 3.17 Wird mehr als eine Antenne verwendet, so sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen. Eine einzelne Antenne, die in Form eines Stiches angeschlossen ist, wird nur bei kurzen Leitungslängen (< 20 m) und gesicherter Kabelführung (Funktionserhaltungsklasse E 90 nach DIN 4102-2) in besonderen Fällen und nach Abklärung mit dem Landkreis Schaumburg gestattet. Abweichungen vom Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehr getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o.ä. das andere System die Funktion im unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

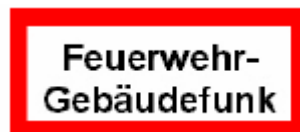
- 3.18 Im jeweiligen Feuerwehranfahrtsbereich sind die Außenantennenanlagen so einzurichten und zu dimensionieren, dass Funksprechen nur im Nahbereich möglich wird (reduzierte abgestrahlte Leistung von max. 0,1W; Antennenhöhe ca. 3-4m über Anfahrtebenen).
- 3.19 Durch dokumentierte Feldstärkemessungen ist sicherzustellen, dass benachbarte BOS-Funkanlagen nur geringstmöglich beeinträchtigt und gestört werden.
- 3.20 Bei der Verwendung innovativer Techniken wie z.B. digitale Datenübertragung über Glasfaserkabel o.ä. ist das Gesamtsystem derart redundant auszulegen, dass auch im Brandfall ein störungsfreier Funkbetrieb gewährleistet ist. Hierzu sind insbesondere alle aktiven Systemkomponenten (A/D Wandler, Koppler usw.) gegen Stromausfall abzusichern. Bei Versorgung mehrerer Gebäude über ein zentrales Gesamtsystem dürfen die redundanten Verbindungsleitungen (z.B. Glasfaser) nicht in der gleichen Kabeltrasse verlegt werden. Zusätzlich sind Leitungsverbindungen zwischen den Funktechnikzentralen in gesicherter Kabelführung (Funktionserhalt E 90 nach DIN 4102-12) auszubilden.
- 3.21 Die Bedienung der Gebäudefunkanlage ist über Leitungen mit der Funktionserhaltungsklasse E 90 an die Funkzentralentechnik anzuschließen. Die Kabel sind gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen zu installieren.
- 3.22 Zubringerleitungen zu Antennen sind in Funktionserhalt DIN 4102 – E 90 auszuführen.
- 3.23 Benachbarte oder andere Funkanlagen dürfen nicht gestört werden.
- 3.24 Die funktechnischen Einrichtungen sind in feuerbeständigen Räumen (F 90A nach DIN 4102) unterzubringen. Die Zugangstür ist mindestens feuerhemmend (T 30 nach DIN 4102) auszuführen. Dies gilt nicht für Räume, in denen zur Gebäudefunkanlage gehörend nur die Bedienstellen angebracht sind und an die ansonsten keine Anforderungen zur Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.
- 3.25 Leitungen zu den Schaltern jeder Bedienstelle sind in Funktionserhalt DIN 4102 – E 90 auszuführen.
- 3.26 Falls im Raum, in dem die Gebäudefunkanlage untergebracht ist, eine Sprinkleranlage installiert ist, ist die Gebäudefunkanlage vor Ausfall durch Wasserbeaufschlagung zu schützen.
- 3.27 Falls eine Brandmeldeanlage im Objekt vorhanden ist, sind die Betriebsräume der Gebäudefunkanlage durch die BMA zu überwachen.
- 3.28 Es ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Schaumburg zulässig, dass die Antennenanlage im Objekt von Dritten (z.B. Haustechnik) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mitgenutzt wird. Die Einkopplung ist bei Einschalten der Gebäudefunkanlage automatisch zu trennen. Die Betriebsfunk-S/E-Technik ist getrennt von der BOS-Technik vorzuhalten. Eine Beeinträchtigung der BOS-Funktechnik durch Dritte ist auszuschließen. Bei Störungen hat generell die BOS-Nutzung Vorrang. Die Funkanwendungen von Dritten sind bis zur vollständigen Beseitigung der Störungen untersagt.
- 3.29 So genannte „Passive Repeater“ werden als Gebäudefunkanlage abgelehnt. Es werden ausschließlich aktive Systeme als Gebäudefunkanlage zugelassen.
- 3.30 Befindet sich die Gebäudefunkanlage an einem nicht ständig besetzten Ort, so ist eine optische und akustische Parallelanzeige für eine anlagenbedingte Sammelstörmeldung an eine ständig besetzte Stelle nach VDE 0833 (nicht die Feuerwehr) weiterzugeben. Als Störung gelten auch Batteriebetrieb (Netzausfall) und Störung der S/E-Anlage. Die Einsatzleitstelle des Landkreises Schaumburg ist bei Ausfall der Gebäudefunkanlage unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4 Errichtung

- 4.1 Für die Errichtung ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma für BOS-Funktechnik verantwortlich zu erbringen.
- 4.2 Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist rechtzeitig vor der baulichen Ausführung dem Landkreis Schaumburg zur Genehmigung vorzulegen. Dies beinhaltet z.B. folgende Unterlagen:
- Datenblätter der eingesetzten Technik,
 - Genauer Standort der Gebäudefunkanlage (geographische Koordinatenangabe in Grad, Minute, Sekunde und geographische Höhe),
 - Blockschaltbilder der Gebäude-Funkanlage (DIN A4),
 - Funkfeldprognose, alternativ eine Funkfeldstärkemessung, einschließlich Darstellung der Versorgungsbereiche im Gebäude mit skizzierter Leitungsführung (Antenne), Standorte der S/E-Anlagen und Bedienstellen (DIN A3) mit Lage der Treppen, Flure etc.,
 - BOS-Zulassung,
 - EMV-Konformitätszulassung,
 - Ausgefülltes Formblatt zum Antrag auf Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur (Antragsteller auf dem Formblatt ist der Landkreis Schaumburg)
 - Garantierklärung des Errichters, dass benachbarte Funkanlagen nicht gestört werden,
 - Abnahmebescheinigung mit Bericht des Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen.
- 4.3 Der Antrag zum Betrieb einer Gebäudefunkanlage ist spätestens 8 Wochen vor Fertigstellungstermin vom Objektträger an den Landkreis Schaumburg schriftlich zu stellen.
- 4.4 Die Gebäudefunkanlage ist vor Inbetriebnahme – auf Kosten des Betreibers – durch einen bauaufsichtlich anerkannten verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und dem/der Brandschutzprüfer/in des Landkreises Schaumburg vorzulegen.
- 4.5 Bei der Abnahme der Gebäudefunkanlage durch den Landkreis Schaumburg ist ein Gutachten eines verantwortlichen Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die DIN- und VDE-gerechte Montage und Inbetriebsetzung der Gebäudefunkanlage vorzulegen. Das Gutachten muss auch bestätigen, dass die vorliegenden Technischen Bedingungen für die Einrichtung von Gebäudefunkanlagen (TB Gebäudefunk) eingehalten werden.

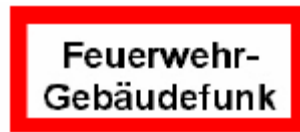
5 Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr

- 5.1 Der Zugang zur Gebäudefunkanlage (Bedienstelle) ist über das Feuerwehrschlüsseldepot sicher zu stellen.
- 5.2 Der Standort ist mit dauerhaften und deutlich sichtbaren Hinweiszeichen zu kennzeichnen:



- 5.3 Die Bedienstelle (FGB nach DIN 14663) der Gebäudefunkanlage ist im selben Raum und in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrbedienfeldes (FBF nach DIN 14661) und des Feuerwehrranzeigetableau (FAT nach DIN 14662) anzubringen. Die Bedienstelle kann in eine Feuerwehrkoordinierungseinheit (abschließbare Einheit, welche FBF, FAT, ÜE und Meldergruppenkarten der Brandmeldeanlage enthält) eingebaut werden. Der Standort der Bedienstelle(n) für die Steuerung der Gebäudefunkanlage ist mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen.

- 5.4 An der Bedienstelle und im Feuerwehrplan nach DIN 14095 sind deutlich sichtbare und dauerhafte Bedienungshinweise anzubringen. Die notwendigen Bedienungshinweise sind mit dem Landkreis Schaumburg und der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
- 5.5 Soll die Bedienstelle der Gebäudefunkanlage in einem verschließbaren Schrank untergebracht werden (z.B. öffentlich zugänglicher Bereich), so ist hierfür ein verschließbares Bedienfeld wie unter Ziffer 3.6 beschrieben vorzusehen. An der Tür des Schrankes ist ein Hinweisschild „**Feuerwehr - Gebäudefunk**“ nach DIN 4066 anzubringen



6 Wartung und Prüfung der Gebäudefunkanlage

- 6.1 Nach Fertigstellung der Anlage ist dem Landkreis Schaumburg die Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Funkanlage und Einhaltung der einschlägigen DIN und VDE-Vorschriften sowie der vom Landkreis Schaumburg herausgegebenen Technischen Bedingungen für die Einrichtung von Gebäudefunkanlagen vorzulegen. Wiederkehrende Prüfungen nach wesentlichen Änderungen und im Abstand von 3 Jahren sind erforderlich.
- 6.2 Gebäudefunkanlagen müssen im Hinblick auf die erforderliche ständige Funktionsbereitschaft regelmäßig gewartet werden. Ein Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag, jeweils gültig für eine Zeitdauer von mindestens zwei, besser fünf Jahren, ist durch den Betreiber spätestens bei Abnahme der Gebäudefunkanlage durch den Landkreis Schaumburg, vorzulegen.
- 6.3 Es werden nur Wartungsverträge mit Fachfirmen für BOS-Funktechnik anerkannt.
- 6.4 Die Wartung der Anlage hat jährlich zu erfolgen, eine Funktionsprüfung der Anlage in mindestens vierteljährlichen Abständen. Ist die Überprüfung der Anlage kostenpflichtig, so trägt die Kosten der Gebäudebetreiber. Der Landkreis Schaumburg behält sich vor, bei der Prüfung anwesend zu sein.
- 6.5 An der Gebäudefunkanlage ist ein Aufkleber anzubringen aus dem mindestens folgende Daten ersichtlich sind:
- Name und Adresse der Wartungsfirma
 - Telefonnummer der Wartungsfirma bzw. Notrufnummer („Hotline“ der Firma)
 - Wartungsvertragsnummer

7 Kosten

- 7.1 Die Gebäudefunkanlage ist vom Bauherren bzw. den Bevollmächtigten zu beschaffen und einzurichten. Sie ist der Feuerwehr kostenfrei zur Nutzung zu überlassen.
- 7.2 Dem Landkreis Schaumburg obliegt das Genehmigungsverfahren im Sinne der BOS-Funkrichtlinie. Der Landkreis Schaumburg stellt dem Betreiber anfallende Genehmigungsgebühren nach dem jeweils gültigen Kostentarif in Rechnung. Gebühren, die für die Errichtung oder den Betrieb der Gebäudefunkanlage anfallen, sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu entrichten.
- 7.3 Soweit Gebühren (z.B. der Bundesnetzagentur) für die Gebäudefunkanlage anfallen, sind diese vom Eigentümer zu tragen.
- 7.4 Der Landkreis Schaumburg behält sich vor, Kosten und Aufwendungen die aus einer wiederholten Fehlfunktion einer Gebäudefunkanlage resultieren (z.B. infolge mangelnder Wartung oder wegen fehlerhafter Installation der Anlage), in Rechnung zu stellen.

8 Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Die Gebäudefunkanlage wird erst dann seitens des Landkreises Schaumburg anerkannt, wenn alle in diesen Technische Bedingungen für die Einrichtung von Gebäudefunkanlagen genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind und die erforderlichen Betriebsunterlagen vollständig erstellt sind.
- 8.2 Angehörigen und Mitarbeitern des Landkreises Schaumburg und der zuständigen Feuerwehr, die sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstausweis legitimieren können, ist jederzeit der Zutritt zur Gebäudefunkanlage zum Zweck der Überprüfung zu gestatten.
- 8.3 Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Technischen Bedingungen resultieren oder eine Verzögerung der Inbetriebnahme der Gebäudefunkanlage mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten des Landkreises Schaumburg.
- 8.4 Technische Regelungen und Lösungen, die von diesen TB Gebäudefunk abweichen, sind im Einzelnen mit dem Landkreis Schaumburg abzustimmen und ihm erforderlichenfalls zur Genehmigung vorzulegen.
- 8.5 Auf Verlangen des Landkreises Schaumburg ist der Eigentümer einer Gebäudefunkanlage verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung des Gebäudes erforderlich sind. Nach Abschluss der Arbeiten kann eine erneute Abnahme erforderlich sein.
- 8.6 Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an mit Gebäudefunkanlagen ausgerüsteten Gebäudeteilen sind dem Landkreis Schaumburg umgehend mitzuteilen.
- 8.7 Änderungen oder Erweiterungen der Gebäudefunkanlage müssen rechtzeitig und noch während der Planung dem Landkreis Schaumburg schriftlich gemeldet werden. Nach Abschluss der Arbeiten kann eine erneute Abnahme erforderlich sein.
- 8.8 Bei wesentlichen Änderungen an der Gebäudefunkanlage ist diese an die Forderungen aus den jeweils aktuell gültigen TB Gebäudefunk anzugleichen.
- 8.9 In der Bedienung der Gebäudefunkanlage sind für den Betreiber mindestens drei Betriebsangehörige zu unterweisen. Name und Anschrift unterwiesener Personen sind dem Landkreis Schaumburg spätestens bei Abnahme der Gebäudefunkanlage mitzuteilen und im Feuerwehrplan nach DIN 14095 (Objektinformation) aufzunehmen. Nachträgliche Änderungen dieses Personenkreises sind dem Landkreis Schaumburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.10 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass nach jeder Störung oder Störmeldung die Gebäudefunkanlage durch einen Beauftragten des Betreibers wieder in Betrieb genommen wird. Die Rückstellung der Gebäudefunkanlage durch Rückstellen der BMA über das Feuerwehrbedienfeld durch die Feuerwehr geschieht davon unabhängig.
- 8.11 Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Gebäudefunkanlage oder aus der Nichterreichbarkeit oder nicht ausreichenden Sachkunde einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Gebäudefunkanlage und Störungen der Anlage oder einzelner Anlagenbestandteile.
- 8.12 Die Benutzung einer Gebäudefunkanlage durch die Feuerwehr im Einsatzfall stellt eine freiwillige Leistung der Feuerwehr dar, auf die der Betreiber keinen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich deshalb vor, im Einsatzfall trotz Vorhandensein einer Gebäudefunkanlage den Einsatz ohne Nutzung dieser Anlage durchzuführen.

Stadthagen, den 02.10.2009
Im Auftrag

gez.
Ursula Müller-Krahtz

